

**Bauamt**

9871 Seeboden am M. S., Hauptplatz 1  
Auskünfte: Mag. Edith Fuchs  
Tel: 04762 / 81255-28 - Fax: 82834  
E-Mail: [edith.fuchs@ktn.gde.at](mailto:edith.fuchs@ktn.gde.at)  
GZ: Bau-65/2025 - Datum: 05.08.2025

## KUNDMACHUNG

über ein beabsichtigtes Bauvorhaben gemäß § 6 K-BO  
auf dem Grundstück .17/1 KG 73215 Treffling

Die Bauwerberin

Lindenmüller Claudia

Tangern 1

9871 Seeboden am Millstätter See

hat mit Eingabe vom 27.03.2025 (verbessert am 16.04.2025) die **Baubewilligung** für das Vorhaben

### Neubau Appartements

Grundstück .17/1 KG 73215 Treffling

beantragt. Aus der Aktenlage ergibt sich für die Baubehörde (Ermessensentscheidung), dass durch das gegenständliche Projekt keine subjektiv-öffentlichen Rechte von Anrainern iSd § 23 K-BO verletzt werden können und sohin keinen Anrainern Parteistellung einzuräumen ist.

Wer Parteistellung als Anrainer im Sinne der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung behaupten möchte, hat dies bei der Baubehörde bis längstens zum Ablauf des 13.08.2025 (einlangend) schriftlich per Brief oder per Email an [edith.fuchs@ktn.gde.at](mailto:edith.fuchs@ktn.gde.at) unter Angabe einer kurzen Begründung der Anrainerstellung bei sonstigem Anspruchsverlust einzubringen. Die Protokollierung der Eingabe während der Amtsstunden im Bauamt ist möglich.

Bei Begründung der Anrainerposition wird Parteistellung vorläufig zum Zweck der Klärung, ob subjektiv-öffentliche Rechte verletzt sein können, zuerkannt.

Der Bürgermeister  
Thomas Schäfauer

*Öffentliche Bekanntmachung:  
Angeschlagen am: 05.08.2025  
Abzunehmen am: 13.08.2025*

	<b>Unterzeichner</b>	Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-08-05T08:26:05+02:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-corporate-07
	<b>Serien-Nr.</b>	900080664
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	